OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607222/8/StB**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr.Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.12.2024, GZ. BHLL/924100108616/24, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage, 4 Stunden herabgesetzt werden. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 75 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 05.12.2024, GZ: BHLL/924100108616/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen einer Übertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe nach § 134 leg. cit. in Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 18 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 90 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird darin angelastet, sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt am 02.10.2024 nicht davon überzeugt zu haben, dass der LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 3500 kg durch die Beladung um 2600 kg überschritten wurde.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schriftsatz vom 18.12.2024 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass bei der Zulassungsbesitzerin (C__) die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) und die Anordnungsbefugnis nach § 101 Abs. 1a KFG 1967 auf Herrn D__ übertragen worden sei. Der Bf habe sich vor Fahrtantritt vergewissert, dass der LKW von diesem freigegeben worden sei. Es sei dem Bf demnach eine weitere Überprüfung nicht zumutbar gewesen und es könne ihm somit kein Verschuldensvorwurf gemacht werden. Der Bestellung von Herrn D__ als verantwortlicher Beauftragter komme verwaltungsstrafrechtlich entlastende Bedeutung zu. Darüber hinaus sei weder der Bf, noch die Zulassungsbesitzerin zum konkreten Vorwurf einvernommen worden.

Beantragt wurde die Einvernahme von Herrn E__, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.01.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 05.02.2025 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der

Bf samt Rechtsvertreter anwesend war. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Der Rechtsvertreter des Bf verlangte bereits nach der Verkündung die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 06.02.2025 übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.02.2025. In dieser wurde der Bf und auch der Zeuge D__ einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 02.10.2024, 09:00 Uhr, den auf die Fa. C__ zugelassenen LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Dieser hat laut Kfz-Zentralregister ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 3500 kg. Im Zuge einer Verkehrskontrolle samt nachfolgender Verwiegung wurde festgestellt, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht durch die Beladung um 2600 kg überschritten wurde. Das von den Meldungslegern angefertigte Lichtbild vom LKW zeigt, dass dieser beinahe bis zur Decke hin (ua. mit Pizzamehl) beladen war. Die Weiterfahrt wurde dem Bf bis zur Entladung auf das höchste zulässige Gesamtgewicht untersagt.

Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, seit fünf Jahren als Berufskraftfahrer für die Zulassungsbesitzerin zu arbeiten und den LKW am Tattag selbst beladen zu haben. In weiterer Folge ist das Fz vom Anordnungsbefugten freigegeben worden, eine tatsächliche Verwiegung des Fahrzeugs fand jedoch nicht statt. Er gab an, dass ihm eine offensichtliche Überladung nicht ersichtlich war. Auf Vorhalt des Lichtbildes vom Fahrzeug führte der Bf jedoch aus, dass dieses schon als sehr voll beladen zu bezeichnen ist. Beim Lenken hat er aber keine Probleme bemerkt.

Bei der Zulassungsbesitzerin ist Herr D__ seit 04.10.2023 als verantwortlicher Beauftragter nach § 9 VStG 1991 und als Anordnungsbefugter nach § 101 Abs. 1a KFG 1967 bestellt. Dieser wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommen und gab an, dass es am Tattag aufgrund der Einschulung eines neuen Fahrers stressig gewesen ist. Er nimmt grundsätzlich die Verwiegung der zu beladenden Güter vor, die Beladung selbst erfolgt dann grundsätzlich durch den jeweiligen Lenker. Es kommt aber auch vor, dass die Lenker dann noch zusätzliche Güter in die Fahrzeuge laden. Zum vom Meldungsleger angefertigten Foto gab dieser an, dass die Fahrzeuge normalerweise nicht derart überladen sind.

Auf die in der Beschwerde beantragte Zeugeneinvernahme von Herrn E__ wurde von Seiten der Rechtsvertretung in der mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der bB und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Überladung an sich und somit die Erfüllung des objektiven Tatbestandes wurden vom Bf inhaltlich nicht in Zweifel gezogen, die Beschwerdegründe beziehen sich auf die den Lenker treffende Zumutbarkeit zur Überprüfung bzw. das Vorliegen von entsprechendem Verschulden auf Seiten des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, normieren:

„§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden […]

(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird. […]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]"

III.2. Unbestritten hat der Bf den LKW mit dem amtlichen KZ LL-538TD zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt. Die Überladung um 2600 kg wurde mittels geeichter Waage festgestellt und auch vom Bf inhaltlich nicht in Zweifel gezogen bzw. bestritten. Demnach ist der objektive Tatbestand, der dem Bf zu Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt"). Die dem Bf zur Last gelegte Übertretung bildet ein Ungehorsamsdelikt.

Im verfahrensgegenständlichen Fall erfolgte die Beladung durch den Bf als Lenker selbst, auch wenn das Fahrzeug nach den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen D__ vom diesem (als Anordnungsbefugtem) freigegeben wurde. Der Zeuge gab aber auch an, dass er erstens neben der Beladung am Tattag eine Einschulung eines neuen Fahrers vornehmen musste und zweitens es durchaus

auch vorkomme, dass die Lenker nach Freigabe zusätzliche Güter auf die Fahrzeuge laden.

III.4. Durch die Strafbarkeit des für die Beladung Anordnungsbefugten gemäß § 101 Abs. 1a KFG 1967 wird die Verantwortlichkeit des Lenkers und des Zulassungsbesitzers nicht berührt. Diese bleibt im Rahmen der entsprechenden Tatbestände aufrecht (VwGH 19.10.1988, 87/03/0280) bzw. werden der Lenker und der Zulassungsbesitzer ihrer Verpflichtung nach §§ 102 und 103 KFG 1967 nicht enthoben (VwGH 16.1.1985, 83/03/0141). Demnach stellt auch die Freigabe eines Fahrzeugs durch einen Anordnungsbefugten weder für den Zulassungsbesitzer noch für den Lenker eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung" dar.

Bei Bestrafung eines Lenkers wegen Übertretung durch Überladung ist zu prüfen, ob dem Lenker eine Einflussnahme auf die Beladung des Fahrzeuges oder eine Überprüfung desselben möglich war, da nur dann ein Verschulden des Lenkers iSd § 5 VStG vorliegen kann.

III.5. Die verfahrensgegenständliche Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts ist als überaus hoch zu bezeichnen (2600kg, Überschreitung von knapp 75%). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist bei einer derartigen Überschreitung zunächst trotz Freigabe durch den Anordnungsbefugten ein grundsätzliches Verschulden des Bf als Lenker anzunehmen.

Erstens nahm der Bf die Beladung des Fahrzeugs selbst vor und konnte somit direkten Einfluss auf die Beladung nehmen. Es ist einem Berufslenker jedenfalls dahingehend auch zumutbar, dass er die zulässige Lademenge einschätzen kann bzw. dass dabei keine derart eklatante Überbeladung auftritt. Er gab auch zum Lichtbild an, dass der Lkw schon „sehr voll" war. Aus dem Lichtbild ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch die Möglichkeit einer Überladung zumindest nicht auszuschließen bzw. sogar augenscheinlich. Ein Lenker darf sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts bei einer derartig hohen Überladung eben auch nicht rein auf die Freigabe des Anordnungsbefugten verlassen. Im Zweifel ist nur eine solche Menge an Ladegut zu laden, dass eine Überladung ausgeschlossen werden kann und das höchste zulässige Gesamtgewicht jedenfalls nicht überschritten wird (VwGH 19.11.2004, 2004/02/0181).

Zweitens musste diese hohe Überladung dem Grunde nach auch Auswirkungen auf die Fahreigenschaften des LKW's (zB mangelnde Federung, Auswirkungen beim Wegfahren bzw. Bremsen) haben, da dieser auf das transportierte Gewicht bei Weitem nicht ausgelegt ist. Auch dies hätte dem Bf als Berufslenker auffallen müssen bzw. hätte dieser eine sofortige Kontrolle nach Fahrtantritt durchführen müssen. Eine solche ist dem Bf als Berufslenker jedenfalls zumutbar.

Laut der Aussage des Zeugen D__ wurden von diesem die beladendenden Güter zwar freigegeben, als auch das Fahrzeug. Es konnte aber durchaus möglich sein, dass durch den Lenker noch weitere Güter beladen wurden.

Zusammengefasst ist somit zumindest Fahrlässigkeit von Seiten des Bf als Lenker im gegenständlichen Fall anzunehmen und eine Überprüfung des Fahrzeugs wäre ihm auch nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 zumutbar gewesen. Dies gilt eben bei einer derart hohen Überbeladung lt. Ansicht des erkennenden Gerichts trotz Freigabe durch den Anordnungsbefugten. Der Lenker darf sich dabei nicht auf Bestätigungen des Anordnungsbefugten verlassen. Er darf sein Fahrzeug erst dann in Betrieb nehmen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass dieses den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Das Vorbringen des Bf ist somit insgesamt nicht dazu geeignet, dass Ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG 1991 durch die Zulassungsbesitzerin kann keine verwaltungsstrafrechtlich entlastende Bedeutung hinsichtlich des Lenkers zukommen.

III.6. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.7. Der Bf ist vorbestraft, diese Strafen sind auch als erschwerend zu werten. Die im Straferkenntnis herangezogenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse entsprechen im Wesentlichen den Angaben des Bf. Die im Straferkenntnis verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu rund 9% aus, erscheint dem erkennenden Gericht dennoch etwas überhöht und war entsprechend zu reduzieren. Die verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem ist diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Durch die eklatante Überladung wurde die Verkehrssicherheit gefährdet. Da das geschützte Rechtsgut als hoch zu bewerten ist, war die Erteilung einer Ermahnung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die gegenständliche Entscheidung entspricht der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit bzw. zum Verschulden des Lenkers bei Vorliegen eines Anordnungsbefugten. Darüber hinaus ist das Verschulden bei einer Überladung zwischen dem Lenker und eines Anordnungsbefugten einer Einzelfallbeurteilung zu unterziehen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha